

JUVENTAS CREW ALPHA E.V.
Satzung des JC ALPHA e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 11.05.2010 gegründete Verein führt den Namen „Juventas Crew ALPHA“ und hat seinen Sitz in Potsdam. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V.".
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Brandenburg e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten- und Wettkampfsport. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.

Des Weiteren verfolgt der Verein die Zielsetzung, mehr Menschen mit Migrationshintergrund und/ oder sozialer Benachteiligung mit vielfältigen Integrationsmaßnahmen in den Vereinssport einzubinden. Damit soll das Integrationsverständnis der Menschen füreinander über kulturelle und soziale Unterschiede hinweg verbessert werden. Die soziale wohnumfeldbezogene Integration sowie die Mitarbeit in lokalen bzw. regionalen Netzwerken stehen dabei im Mittelpunkt der Aktivitäten. Dies gilt insbesondere für die stärkere Einbindung der Menschen mit Migrationshintergrund in die ehrenamtlichen Strukturen im Verein.

Bildung ist der dritte wichtige Aspekt unserer Vereinstätigkeit. Wir bieten unseren Mitgliedern vereinsbezogene Fortbildungen, um das sportliche Engagement sowie jeden Einzelnen in seiner Persönlichkeit zu fördern. So unterstützen wir Weiterbildungen zum Schiedsrichter, Trainer, Jugendleiter etc. Des Weiteren können im Sinne der Vernetzung und des Fachaustauschs Tagungen und Konferenzen besucht werden. Während dieser finden themenspezifische Workshops und Seminare statt, die unseren Ehrenamtlichen Methoden und Fachwissen vermitteln, um sie in ihrer Vereinstätigkeit zu stärken. Hierfür greifen wir u.a. auf Angebote des LSB, FLB und SSB zurück.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
§14 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit: Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - a. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsüblichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
 - b. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
 - c. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandsersatzungen festlegen.
 - d. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die prüffähigen Belege und Aufstellungen nachgewiesen werden.
5. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein versteht sich als weltoffen, tolerant und völkerverständigend und räumt daher den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein. Deshalb will der Verein, mindestens in Vereinsangelegenheiten, aktiv nach seinen Möglichkeiten das Zusammenleben aller Menschen sowie die Integration von Minderheiten fördern. Infolgedessen werden im Rahmen seiner Veranstaltungen keine Äußerungen, Handlungen und das Tragen oder zur Schaustellen von Symbolen und Inhalten geduldet, die Dritte aufgrund Ihrer Herkunft, Religion, sexuellen Orientierung sowie ihres Geschlechtes diffamieren.
7. Datenschutzklausel
 1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
 2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern:
 - a) erwachsene Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - b) jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - c) passive Mitglieder
2. und außerordentlichen Mitgliedern:
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Förderermitglieder

Alles Weitere regelt die Mitgliedsordnung.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- 1.1. Fördermitglieder können auch juristische Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Es gilt eine Probezeit von 4 Wochen. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Ausgenommen davon sind die Gründungsmitglieder. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als Mitglied.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Auflösung des Vereins
5. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende.
6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
7. Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind entsprechend ihrer Mitgliedschaft berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Angeboten des Vereins teilzunehmen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Passive Mitglieder sind stimmberechtigt und dürfen ehrenamtliche Tätigkeiten übernehmen.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung
2. Beiträge und Umlagen werden von dem Vorstand der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind monatlich im Voraus fällig. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal im Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines halben Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

§ 7 Maßregelung

Bei Zuwiderhandlungen können vom Vorstand Maßregelungen laut der Mitgliedsordnung beschlossen werden.

§ 8 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige, Abteilung gegründet werden. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten der Abteilungen werden durch den Vorstand geregelt. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über Anträge
 - h) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 12
 - i) Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung per Email. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei einer 30%igen Anwesenheit der Vereinsmitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Bei einer Satzungsänderung müssen mindestens 30% anwesend sein. Diese wird bei einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.
6. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 10 % der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
7. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem volljährigen Mitglied (§ 3a)
 - b) vom Vorstand
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

9. Anträge müssen mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§11 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann persönlich oder per Briefwahl ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 12 Vorstand

1. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - a) Vorsitzende
 - b) Stellvertretende Vorsitzende
 - c) Sportlicher Leiter
 - d) Jugendwart
 - e) FinanzwartGerichtlich und außergerichtlich wird der Verein mindestens durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Der Vorstand wird alle zwei Jahre gewählt.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 14 Auflösung

1. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, der Stadtportjugend Potsdam zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports als gemeinnützigen Zweck im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 19.08.2020 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und am 02.11.2020 geändert und neugefasst worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mitgliedsordnung

Die Mitgliedschaft wird nach § 4 der Vereinssatzung erworben.

Dabei wird zwischen folgenden Mitgliedern unterschieden:

Ordentliche Mitglieder

- a) **Erwachsene Mitglieder** (Nutzen die sportlichen und außersportlichen Vereinsangebote)
- b) **Jugendliche Mitglieder** (Nutzen die sportlichen und außersportlichen Vereinsangebote)
- c) **Passive Mitglieder** (Nutzen keine sportlichen, jedoch außersportliche Vereinsangebote und können ehrenamtlich für den Verein tätig sein)

Außerordentliche Mitglieder

d) Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

e) Fördermitglieder (☐ auch juristische Personen)

Fördermitglieder können in diesem Fall auch juristische Personen sein, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Der jährliche Förderbeitrag wird individuell vereinbart, beträgt jedoch mindestens den Jahresbeitrag eines Erwachsenen.

Sonderregelungen:

Auf schriftlich begründeten Antrag können Mitgliedschaften angepasst werden. Gründe können Schwangerschaft, Ausbildung, Krankheit, Arbeitslosigkeit o.ä. sein. Der Vorstand entscheidet individuell über jede Antragstellung und behält sich zudem nach Ermessen ein persönliches Gespräch vor.

Maßregelungen:

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
2. Maßregelungen sind:
 - a) Verweis,
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins sowie
 - c) Ausschluss aus dem Verein

3. In den Fällen § 7.1. a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden.

Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post zuzusenden.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Vorstand zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Vorstand entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

Mathias Peters
-Vorsitzender-

Synke Köpping
-stellv. Vorsitzender-

Steffen Heise
-sportlicher Leiter-

Daniel Wunderlich
-Jugendwart-

Frank Schirrmeister
-Finanzwart-